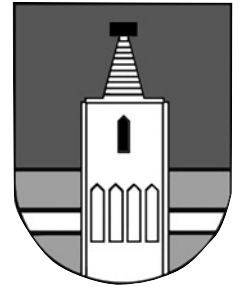


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, Bereich Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 2 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ im Ortsteil Altlandsberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, Bereich Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 30.09.2021 wurde mit Beschluss Nr. 0721/21-SVV die 8. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.05.2022 hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 BauGB der Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht, als höhere Verwaltungsbehörde, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird mit Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Am Königsweg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 09.06.2022

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ im Ortsteil Altlandsberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 den Beschluss Nr. 0855/17-SVV zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ im Ortsteil Altlandsberg gefasst.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll auf konkrete aktuelle Projekte und Nachnutzungen zur Belebung des Scheunenviertels reagiert und deren Umsetzung im Rahmen des zugrundeliegenden städtebaulichen Konzeptes planungsrechtlich ermöglicht werden. Planungsziel ist daher die Aktualisierung der Festsetzungen auf Grundlage eines präzisierten städtebaulichen Gesamtkonzeptes (z.B. Anpassung von Baufeldern, Schaffung zusätzlicher Stellplätze, Einordnung einer Kita). Die grundlegenden Planungsziele des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ zur Sicherung und Erhalt des historischen Scheunenviertels und Belebung durch eine flexible Nutzungsmischung aus verträglichem Gewerbe und Wohnen bleiben erhalten, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst mit 12 ha nur einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ (ursprünglich 22 ha Gesamtfläche) und bezieht sich überwiegend auf den Teil des Bebauungsplanes, welcher im Sanierungsgebiet liegt sowie auf eine Teilfläche nördlich der Strausberger Straße. Für das bereits umgesetzte Wohngebiet, den Bereich der Gärtnerei nördlich der Strausberger Straße sowie den südlichen Teil des Bebauungsplanes besteht gegenwärtig kein Änderungsbedarf. Das Plangebiet umfasst dementsprechend im Wesentlichen das historische Scheunenviertel im westlichen Bereich des Ortsteiles Altlandsberg entlang der Strausberger Straße, Fredersdorfer Chaussee und Bollensdorfer Allee. Im Westen grenzt es an die Altstadt von Altlandsberg und den Storchenturm, im Südosten an das Einfamilienhausgebiet hinter den historischen Scheunen. Nördlich und südlich befinden sich im Wesentlichen Landwirtschaftsflächen sowie die Gärtnerei im Norden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der beigefügten Abbildung dargestellt und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Altlandsberg:

Flur 5: teilweise:	24, 37, 75, 787, 900
vollständig:	25 bis 36, 41 bis 46, 48, 51, 52, 56 bis 74, 867
Flur 12: teilweise:	141, 137, 157, 309, 202
vollständig:	70, 71, 73 bis 92, 95 bis 104, 111 bis 114, 115/1, 115/2, 116, 117, 118/1, 118/2, 119 bis 135, 158, 310, 311, 312, 313 bis 318, 321 bis 323
Flur 13: vollständig:	1, 2, 10 bis 28, 40.

Die 1. Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Demzufolge wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, vom Umweltbericht nach § 2a, und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt und die Planung entsprechend Abwägungsergebnis angepasst.

Am 19.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss den 1. Entwurf (Stand März 2022) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ mit der dazugehörigen Begründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der 1. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ mit Stand März 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

11. Juli bis zum 29. August 2022

während folgender Zeiten in der Stadtverwaltung Altlandsberg (Zimmer 1), Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo., Mi. und Do. von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Di. von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg und über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter folgenden Links verfügbar:

<https://www.altlandsberg.de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Scheunenviertel Altlandsberg“ abgegeben werden. Die Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden:

Postanschrift: Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

E-Mail: j.schmidt@stadt-altlandsberg.de

Telefon: 033438 156-46

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Altlandsberg, den 13.06.2022

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

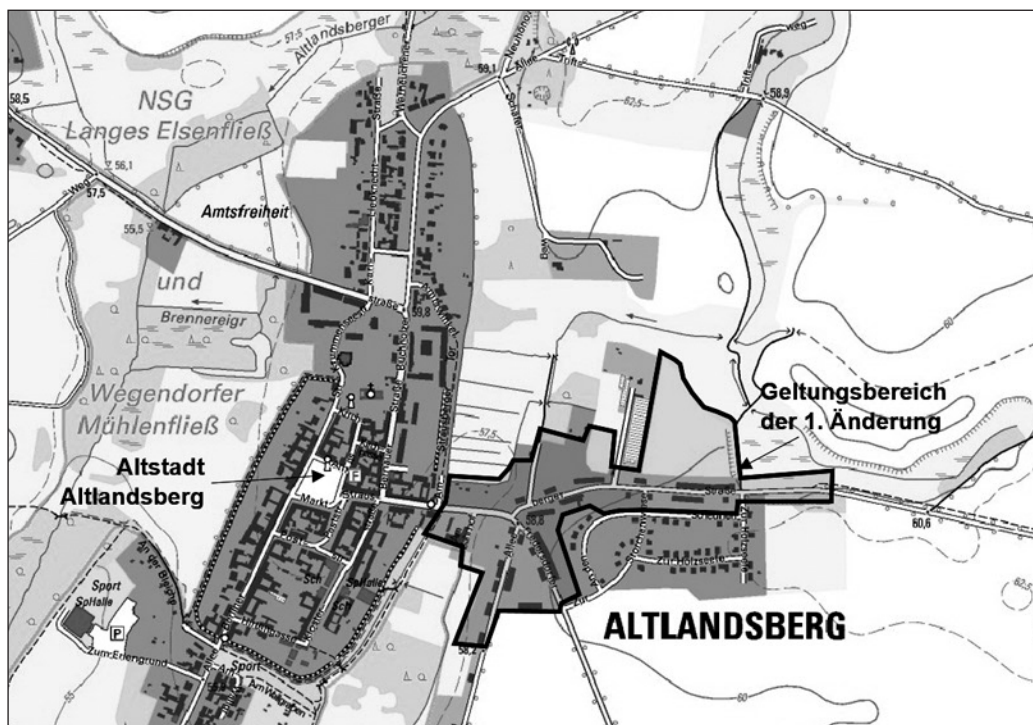


Abbildung 1:
„Lage des Plangebietes
in der Gemarkung“ -
unmaßstäblich

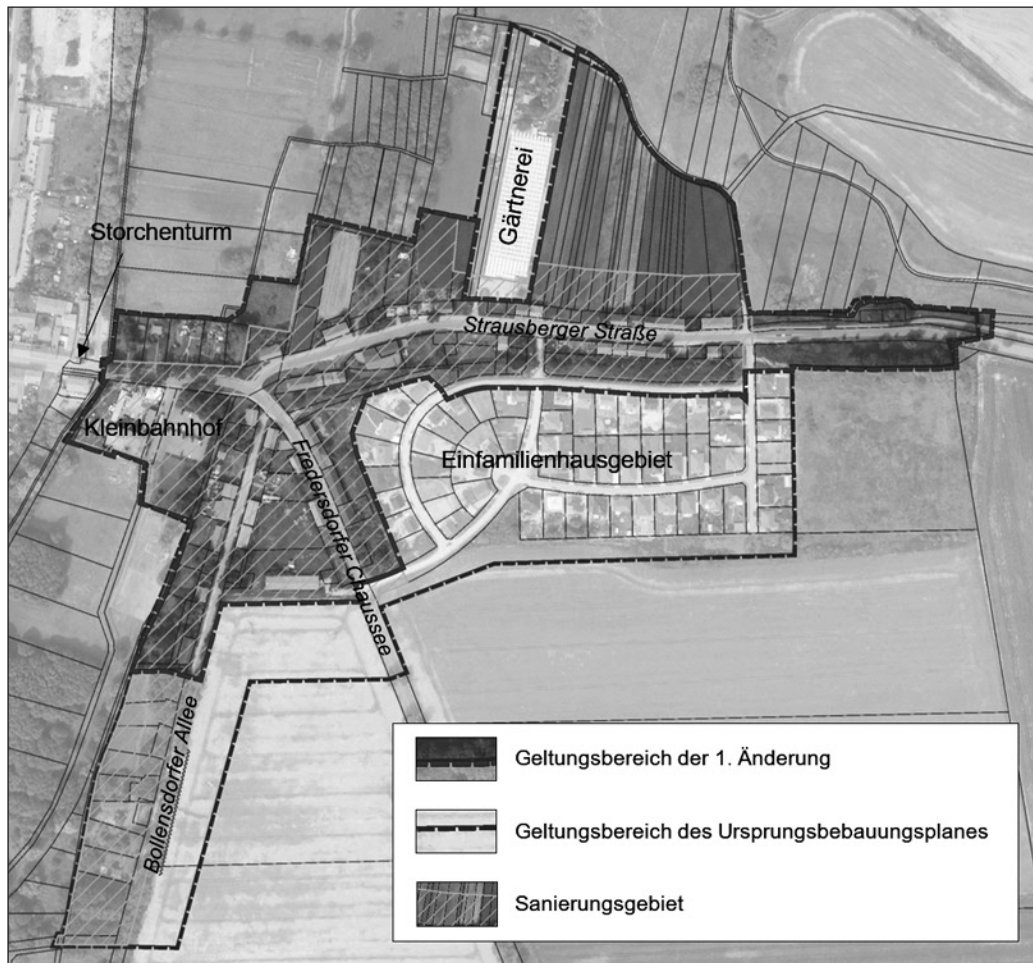


Abbildung 2:
„Geltungsbereich des
Bebauungsplanes“ -
unmaßstäblich

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 20.06.2022